

GZ.: BMI-EE1500/0119-II/2/a/2007

Wien, am 14. Dezember 2007

An

alle Sicherheitsdirektionen (ausg. Wien)  
die Bundespolizeidirektion Wien  
alle Landespolizeikommanden

BMI - II/2/a (Referat II/2/a)  
Minoritenplatz 9, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531263807  
Org.-E-Mail: BMI-II-2-a@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

**nachrichtlich:**

die Leiter der Sektionen I, III und IV  
die Bereichsleiter II-B-1 und II-B-2  
das Bundeskriminalamt  
das Bundesamt f. Verfassungsschutz u.  
Terrorismusbekämpfung  
die Abteilungen II/1 sowie II/3 bis II/7  
das II/ZSA und das II/EKC  
die Referate II/2b bis II/2/e  
das EKO-Cobra  
alle Bildungszentren  
Zentralausschuss für die Bediensteten des  
öffentlichen Sicherheitswesens  
Zentralausschuss für die Bediensteten der  
Sicherheitsverwaltung

Betreff: Exekutiv- und Einsatzangelegenheiten; Kriminaldienst  
In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr 19/2004,  
Einführungserlass

**1. Allgemeines:**

Das mit 01.01.2008 in Kraft tretende Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 neu gestaltet wird (Strafprozessreformgesetz), BGBl I 19/2004 idgF ist gemeinsam mit dem flankierenden, Strafprozessreformbegleitgesetz I, BGBl. I Nr. 93/2007, die umfang- und inhaltsreichste Änderung des Strafverfahrens seit dem Inkrafttreten der Strafprozessordnung 1873.

Im Vorfeld des In-Kraft-Tretens wurden durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ) und das Bundesministerium für Inneres (BM.I) überwiegend in gemeinsamen Arbeitsgruppen und in abgestimmter Weise umfangreiche Vorbereitungsarbeiten geleistet.

Die mit der Reform verbundenen organisatorischen, technischen und rechtlichen Detailfragen wurden so weit dies ohne Vorliegen praktischer Erfahrungswerte möglich schien, gemeinsam bearbeitet, insbesondere zum komplexen Thema der Aktenbildung, zur EDV-technischen Unterstützung des Schriftverkehrs zwischen Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, sowie zur Adaptierung des Formularwesens.

Durch das BM.I wurden daraus resultierend umfangreiche Anpassungen innerhalb der Applikation PAD vorgenommen und die Kanzleiordnung an die Vorgaben der neuen Strafprozessordnung angepasst.

Besonders hervorzuheben ist die auf Seiten des BM.I durch die Sicherheitsakademie koordinierte und mit dem BMJ gemeinsam geplante und zum Großteil in gemischten Trainerteams durchgeführte Ausbildung für die von der Reform betroffenen Richter, Staatsanwälte und Organe der Kriminalpolizei.

BMJ und BM.I sind übereingekommen, ausgewählte, insbesondere im Rahmen dieser Schulungen am häufigsten gestellte Fragen zur organisatorischen Umsetzung und Anwendung des Gesetzes in zwei getrennten aber akkordierten Erlässen zusammenfassend zu erläutern. Im Bewusstsein, dass mit der praktischen Anwendung weitere Fragen unvermeidlich sein werden, ist eine vollständige, systematische Kommentierung der Strafprozessordnung allerdings weder beabsichtigt, noch erscheint sie im Lichte der zu erwartenden Entwicklung auf dem Gebiet der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs derzeit zweckmäßig.

Der beiliegende Erlass des BMJ geht insbesondere auf rechtliche Fragen zur Anwendung und der vorliegende Erlass des BM.I geht nachfolgend insbesondere auf organisatorische Regelungen zur Umsetzung der Strafprozessordnung im Bereich der Kriminalpolizei ein. Soweit nachfolgend Paragraphen ohne Bezeichnung des Gesetzes zitiert werden beziehen sich diese auf die Strafprozessordnung (StPO) idgF. Soweit in diesem Erlass personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **2. Zu § 18 (Kriminalpolizei)**

Neben den Sicherheitsbehörden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes kommen kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse sonstigen Organen der Sicherheitsbehörden (also Verwaltungs- oder Vertragsbediensteten einer Sicherheitsbehörde, die nicht zugleich Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind) nur insoweit zu, als diese mit einem Arbeitsplatz betraut sind, dessen Arbeitsplatzbeschreibung die Erfüllung bestimmter kriminalpolizeilicher Aufgaben vorsieht (Beispiele: Datenverarbeitung, Kriminaltechnik, Fallanalyse).

Die Ausübung von Zwang im Sinne des § 93 ist den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorbehalten.

## **3. Zu §§ 51ff (Akteneinsicht und Verfahren bei Akteneinsicht)**

Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei ist grundsätzlich durch den Sachbearbeiter der ermittlungsführenden kriminalpolizeilichen Organisationseinheit zu gewähren. Ist vorhersehbar, dass der Sachbearbeiter die Akteneinsicht z.B. über einen längeren Zeitraum nicht selbst gewähren kann, so ist ein sonstiger Bediensteter mit dem Sachverhalt und dem Umfang der vertretbaren Akteneinsicht vertraut zu machen.

Die Akteneinsicht ist unverzüglich nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen (allenfalls nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft) zu gewähren, soweit keine anderen dringenden dienstlichen Erledigungen entgegenstehen. Zumal für Sicherheitsdienststellen in der Regel keine Amtsstunden festgelegt sind, ist zur Vornahme der Akteneinsicht primär eine Terminvereinbarung anzustreben.

Die Berechtigung des Akteneinsichtswerbers und seine Identität sind auf geeignete Weise zu überprüfen.

Die Akteneinsicht ist ausschließlich in Amtsräumen zu gewähren. Sofern die räumlichen Ressourcen gegeben sind, steht der speziellen Adaptierung von Räumlichkeiten für diese Zwecke nichts entgegen.

Sind bestimmte Aktenteile einschließlich einzelner Textpassagen von der Akteneinsicht auszunehmen, ist dies abgestimmt auf die möglichen Adressaten (Opfer, Beschuldigter, Zeuge) nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Zweifelsfalle ist mit der Staatsanwaltschaft Kontakt aufzunehmen.

Wurde die Akteneinsicht von der Kriminalpolizei verwehrt oder Teile von der Akteneinsicht ausgenommen, so ist die Staatsanwaltschaft darüber idR im Zusammenhang mit dem nächst folgenden Bericht zu informieren. Dem Betroffenen ist mitzuteilen, dass er sich mit einem Antrag auf Akteneinsicht auch direkt an die Staatsanwaltschaft wenden kann, die sodann ihrerseits – soweit dies noch nicht geschehen ist – der Kriminalpolizei einen Anlassbericht (§ 100 Abs. 2 Z 2) abfordern wird.

Wurde Akteneinsicht gewährt, so ist Art und Umfang der Einsicht in einem Amtsvermerk festzuhalten, zum Akt zu nehmen und spätestens mit dem nächsten Bericht der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Mit den Belehrungen in den Formularen „Beschuldigtervernehmung“ und „Zeugenvernehmung“ sowie mit den Ladungsformularen wird auf das Recht auf Akteneinsicht hingewiesen.

Nach Erstattung des Abschlussberichtes wird Akteneinsicht ausschließlich bei der Staatsanwaltschaft bzw. im Hauptverfahren bei Gericht gewährt.

#### **4. Zu §§ 52 und 68 (Gebühreneinhebung für Kopien im Rahmen der Akteneinsicht)**

Die im § 52 vorgesehenen Gebühren für Kopien im Rahmen der Akteneinsicht bestimmen sich nach der noch zu erlassenden Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Höhe der Kopierkosten bei der Staatsanwaltschaft und der Kriminalpolizei und werden nach der in Anmerkung 6 zur Tarifpost 15 des Gerichtsgebührengesetzes, GGG, BGBl 1984/501 vorgesehenen Höhe (derzeit € 0,40) zu entrichten sein.

Auf die Ausnahmen von der Gebührenpflicht gem. § 52 Abs. 2 wird ausdrücklich hingewiesen.

Auf die sinngemäße Anwendung der Einhebung von Gebühren für Kopien im Rahmen der Akteneinsicht im Sinne des § 68 für Privatbeteiligte, Privatankläger und Opfer wird verwiesen.

Die Bar-Einhebung der Beträge hat unter Verwendung des jeder Dienststelle zugewiesenen Einzahlungsbestätigungsblocks zu erfolgen. Das Original der Bestätigung dient der Abrechnung der Beträge mit dem Landespolizeikommando, die erste Durchschrift ist dem Einzahler auszuhändigen, die zweite Durchschrift verbleibt zu Kontrollzwecken im Block. Die eingehobenen Beträge sind jeweils am Monatsanfang (für den abgelaufenen Monat) unter Anführung des Verwendungszwecks – analog der Vorgangsweise mit Gebühren gemäß § 4

Abs 5b StVO 1960 idgF („Blaulichtsteuer“) - mit separatem „Eigenerlagschein“ auf das Konto des Landspolizeikommandos zu überweisen. Die Verrechnung bei diesem erfolgt voranschlagsunwirksam auf einem Bestandskonto 3603.

Das Landespolizeikommando hat die in einem Kalendervierteljahr eingehobenen Beträge bis zum 15. des folgenden Monats mit dem Zusatz im Zahlungsgrund „**Kopienkostenersatz StPO**“ abzuführen.

## **5. Zu § 102 Anordnungen und Genehmigungen**

Zur Frage, an welche Dienststelle der Kriminalpolizei die Staatsanwaltschaft ihre Anordnungen gemäß deren Zuständigkeit richtet, scheint aus Sicht des BM.I folgende einheitliche Vorgangsweise zweckmäßig:

Soweit der Sachverhalt von einer Dienststelle der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft berichtet wurde, was in den meisten Ermittlungsverfahren der Fall sein wird, so ist diese als ermittlungsführende Dienststelle der Kriminalpolizei für die Entgegennahme allfälliger Anordnungen der StA zuständig.

Sofern der Sachverhalt jedoch ohne Einschaltung der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft gerichtet oder von dieser das Ermittlungsverfahren amtswegig ohne Kriminalpolizei eingeleitet wurde, so wird die Zuständigkeit der Kriminalpolizei für die Entgegennahme der Anordnungen der StA wie folgt festgelegt:

- grundsätzlich die nach dem Tatort zuständige Polizeiinspektion, in Zweifelsfällen oder bei komplexen Ermittlungsverfahren das Landeskriminalamt,
- bei terroristischen oder staatspolizeilichen Sachverhalten das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT), sowie
- bei Amtsdelikten, damit im Zusammenhang stehenden Korruptionsfällen und Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete das BM.I Büro für Interne Angelegenheiten (BIA).

In jedem Fall hat die von der Staatsanwaltschaft mit einer Anordnung befasste Dienststelle der Kriminalpolizei umgehend für die Bearbeitung im eigenen Bereich oder - gegen Abgabennachricht an die Staatsanwaltschaft im Sinne der Kanzleiordnung - für die Weiterleitung an die nach allfälligen Weisungen oder besonderen Organisationsvorschriften des BM.I zuständige Dienststelle der Kriminalpolizei zu sorgen.

Die kriminalpolizeiliche Berichterstattung innerhalb der Sicherheitsbehörden, der Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei sowie der Gemeindegewachkörper bleibt unberührt (Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Berichterstattungsvorschrift BV 2005, ZI. 1303/24-II/BK/1.3/05).

## **6. Zu §§ 110 bis 115 (Sicherstellung und Beschlagnahme)**

Für die Kriminalpolizei ist es wichtig, zu Vergleichszwecken über entsprechende Sammlungen von falschen oder verfälschten öffentlichen Urkunden zu verfügen. Um dies zu gewährleisten, ist folgende Vorgangsweise bei sichergestellten falschen oder verfälschten öffentlichen Urkunden einzuhalten.

Werden von einem Organ der Kriminalpolizei öffentliche Urkunden sichergestellt, bei denen der Verdacht auf Fälschung oder Verfälschung besteht, so ist im jeweiligen Bericht an die Staatsanwaltschaft anzuregen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 115 Abs. 1 StPO die gerichtliche Beschlagnahme beantragt werden möge. Gleichzeitig ist im Bericht anzuregen, dass im Zuge des Strafverfahrens die Voraussetzungen für eine Einziehung der genannten Urkunde geprüft werden mögen, damit im Fall einer gerichtlich verfügten Einziehung die Urkunden in der Folge jener Organisationseinheit der Kriminalpolizei überlassen werden, die die urkundentechnische Untersuchung durchgeführt hat.

## **7. Zu § 153 (Ladung zur Vernehmung)**

Ladungen unter Androhung der Vorführung sind den Sicherheitsbehörden vorbehalten. Solche Ladungen sind zu eigenen Händen (§ 21 des Zustellgesetzes) zuzustellen. Im Falle des ungerechtfertigten Ausbleibens kann die betroffene Person vorgeführt werden.

Die Vorführung erfolgt auf Grund eines Vorführungsbefehles der Sicherheitsbehörde oder einer von der Staatsanwaltschaft eingeholten Anordnung zur Vorführung (§ 102).

Den Sicherheitsbehörden und -organen obliegt die Ausübung der Kriminalpolizei innerhalb ihres örtlichen Wirkungsbereiches, weshalb Ladungen und Vorführungen nur im Rahmen des örtlichen Zuständigkeitsbereiches der jeweiligen Sicherheitsbehörde erfolgen können.

## **8. Zu Besondere Ermittlungsmaßnahmen**

Vor Beantragung bestimmter Ermittlungsmaßnahmen (z.B. qualifizierte Observation, qualifizierter Einsatz von verdeckten Ermittlern, Scheingeschäft, beabsichtigter Einsatz des IMSI-Catchers oder Ermittlungsmaßnahmen gem. § 136 Abs. 1, 2 oder 3) durch die Kriminalpolizei bei der Staatsanwaltschaft ist die jeweils zuständige Organisationseinheit im

Bundeskriminalamt (Abt II/BK/5 oder II/BK/SEO) zu befassen und deren Zustimmung einzuholen. Auf die hierfür jeweils gültige Erlasslage wird verwiesen.

Werden solche Maßnahmen im Rahmen des Aufgabenbereichs des Staatsschutzes und der Terrorismusbekämpfung durch ein LVT beantragt, so ist vorher das BVT zu befassen und dessen Zustimmung einzuholen.

## **9. Hinweise zur Kommunikation via PAD**

Die bei der Umsetzung des Strafprozessreformgesetzes von beiden Ressorts erarbeiteten Änderungen des elektronischen Arbeitsablaufes (Datenaustausch BM.I – BMJ) wurden in der Applikation PAD entsprechend abgebildet. Ebenso wurde eine umfangreiche Formulare Sammlung (beinhaltet u.a. Anfalls-, Anlass-, Zwischen- und Abschlussbericht u.v.m.) in Zusammenarbeit mit dem BMJ entwickelt, die zukünftig eine weitestgehende Standardisierung und vereinfachte Abarbeitung der häufigsten Geschäftsprozesse ermöglicht.

Zusätzlich zur kontextbezogenen Unterstützung bei der Befüllung der einzelnen Datenfelder besteht innerhalb der Applikation PAD auch die Möglichkeit, sich bei Bedarf via der sog. „PAD-Online-Hilfe“ eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Geschäftsfälle und der korrespondierenden Vorgehensmodelle ab-/aufzurufen.

Sofern innerhalb eines Berichts nach § 100 (Anfalls-, Anlass-, Zwischen- oder Abschlussbericht) sämtliche zu versendenden Dokumente bzw. Beilagen in elektronischer Form im PAD zur Verfügung stehen oder unter Nutzung der zugewiesenen Multifunktionsgeräte eingescannt werden können, so ist dieser nach erfolgter Genehmigung (Approbation) zur Gänze mit allen Beilagen via PAD an die zuständige Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Können innerhalb eines der obgenannten Berichte eine oder mehrere Beilagen nicht in elektronischer Form angeschlossen werden, so ist der gesamte Bericht postalisch zu versenden. Es besteht kein Einwand, nach einem elektronisch übermittelten Bericht (zB Anlassbericht) einen weiteren Bericht (zB Abschlussbericht) postalisch zu versenden - wenn aus den obgenannten Gründen eine elektronische Übermittlung nicht möglich sein sollte - oder umgekehrt.

Wird ein festgenommener Beschuldigter in die Justizanstalt eingeliefert so ist der begleitende Bericht gemäß § 100 („Einlieferungsbericht“) wie bisher in Papierform per Kurier zu übermitteln.

Ist eine unverzügliche Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft erforderlich, so hat die Kriminalpolizei den Bericht nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft an eine von dieser genau bezeichnete Mailadresse oder Fax-Rufnummer oder – soweit unbedingt erforderlich und vertretbar – gegebenenfalls per Kurier zu übermitteln.

Um aber auch den bei der Staatsanwaltschaft elektronisch einlangenden, via PAD übermittelten Berichten in der kanzeimäßigen Behandlung eine entsprechende Prioritätenreihung zu ermöglichen, ist bei sonstiger Dringlichkeit bzw. in übrigen Haftangelegenheiten die im „PAD-Versand“ vorgesehene Check-Box „Haft“ oder „Dringend“ zu aktivieren.

Bei mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre, ist auf der PAD-Protokollseite die entsprechende Check-Box „BG-Delikt“ zu aktivieren.

Wird ein Bericht gemäß § 100 an die Staatsanwaltschaft durch den Genehmiger im PAD genehmigt (approbiert), so werden automatisch ohne weiteres Zutun des Bediensteten die sogenannten Protokoll Daten aus dem PAD in das elektronische Kanzleisystem der Staatsanwaltschaft übermittelt. Innerhalb von drei Arbeitstagen wird der Dienststelle der Kriminalpolizei das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft elektronisch in die PAD-Inbox rückgemittelt und nach „Übernahme“ zum entsprechenden Geschäftsfall gespeichert. Bei künftiger Berichtsübermittlung zu diesem Fall ist sodann stets das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft anzuführen.

Für jene Organisationseinheiten, welche mit Stichtag 1. Jänner 2008 noch nicht über einen PAD-Zugriff verfügen, wird die Formularsammlung in den BAKS-Vorlagen zeitgerecht zur Verfügung gestellt. Die Übermittlung an die Staatsanwaltschaft erfolgt hier jedoch in der bisher gewohnten Art und Weise (Anmerkung – mit der flächendeckenden, bundesweiten Verfügbarkeit von PAD kann bis zum Ende des 1. Halbjahres 2008 gerechnet werden).

## **10. Evaluierung und Erfahrungsberichte**

Die Sicherheitsdirektionen (ausgenommen Wien) und die Bundespolizeidirektion Wien haben bis 31.3.2008 unter Befassung der nachgeordneten Sicherheitsbehörden und Landespolizeikommanden die Umsetzung der Strafprozessreform im Bereich der Kriminalpolizei zu evaluieren und dem BM.I, Referat II/2/a (\*BMI II/2/a) unter Anführung konkreter Erfahrungswerte und allfälliger Verbesserungsvorschläge zu berichten.

## **11. Bereitstellung von Informationen**

Seitens des BM.I Abteilung II/5 (SIAK) wird auf das E-Learning-Modul im Bereich des SIAK-Campus hingewiesen. Dieses Modul ist über nachstehende URL erreichbar:

Intranet: <http://portal.bmi.intra.gv.at> (BM.I-Webanwendungen)

Internet: <https://portal.bmi.gv.at>

Darüber hinaus werden alle Informationen (z.B. Leitfaden für die Exekutive) die bisher den „StPO-Trainern“ zur Verfügung standen, nunmehr allen Nutzern des BM.I Intranet über „BM.I Webanwendungen“ (BM.I Portal) – SIAK Campus E-Learning – Information - Downloadbereich (Materialien zur StPO) - zur Verfügung gestellt.

Außerdem befindet sich im Bereich "Information - Glossar" ein umfangreiches Begriffslexikon zur StPO 2008.

## **12. Aufnahme in der IVS und Aufhebung von Erlässen:**

Der gegenständliche Erlass wird in die Datenbank IVS aufgenommen.

Nachstehende Erlässe treten mit 01.01.2008 außer Kraft:

- ZI. 64.520/254-II/1/05 vom 10.2.2005 - Ausfolgung von Niederschriften bei Amtshandlungen im Dienste der Strafjustiz,
- ZI. 20317/417-II/1/03 vom 3.2.2003 – Regelung über die Beiziehung von Rechtsvertretern bei Vernehmungen,
- ZI 0721/49-II/4/94 vom 17.11.1994 – Strafprozessordnung (StPO); Beiziehung von Gerichtszeugen
- ZI. 94.709/6-GD/93 vom 21.12.1993 - Einführungserlass zum StPÄG 1993,
- ZI. 192.362/45-GD/89 vom 9.5.1989 – Gemeinsame Richtlinien der Bundesministerien für Inneres und Justiz über die Verständigung von der Festnahme von Personen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und über den Verkehr mit Rechtsbeiständen,

- ZI 9.425/63-II/4/1986 vom 30.5.1986 – Strafprozess und Strafvollzug, Anzeige strafbarer Handlungen,
- ZI 9.425/67-II/4/86 vom 18.12.1986 – Entschlagungsrecht von Zeugen bei Vernehmungen durch Sicherheitsorgane im Dienste der Strafjustiz,

Die Sicherheitsdirektionen werden eingeladen, die Sicherheitsbehörden I. Instanz mit diesem Erlass zu betreiben.

Beilage

Für den Bundesminister:  
GenDir Mag.Dr. Erik Buxbaum

**elektronisch gefertigt**